Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

I. Vorstand und Aufsichtsrat der Lotto24 AG erklären, dass seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 AktG im März 2019 den Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017, in der Fassung vom 7. Februar 2017, mit den folgenden Ausnahmen entsprochen wurde:

1. *Ziff. 3.8 (Selbstbehalt D&O-Versicherung)* Die für den Aufsichtsrat der Lotto24 AG abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt vor. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass der Selbstbehalt einer D&O-Versicherung kein adäquates Mittel für das Erreichen der Ziele des Kodex ist. Solche Selbstbehalte werden in der Regel durch die betroffenen Organmitglieder selbst versichert, so dass die eigentliche Funktion des Selbstbehalts in die Leere läuft und es sich somit letztendlich nur um eine Frage der Höhe der Vergütung der Organmitglieder handelt.

2. *Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3 (vertikaler Vergütungsvergleich)* Der Aufsichtsrat befasst sich pflichtgemäß mit der Angemessenheit der Vergütung des Vorstands. Er beachtet dabei auch das unternehmensinterne Lohn- und Gehaltsgefüge. Nach Überzeugung des Aufsichtsrats führen jedoch die Bestimmung von Vergleichsgruppen sowie die Berücksichtigung der zeitlichen Entwicklung zu keiner Verbesserung der Entscheidungsqualität, so dass der Aufsichtsrat von der Umsetzung dieser formalen Empfehlungen absieht.

3. *Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 (nachträgliche Änderung von Erfolgszielen oder Vergleichsparametern)* Der Aufsichtsrat hat im April 2019 beschlossen, die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder im Hinblick auf die Long Term Incentive Tantieme 1 in Form von Phantom Stock Rechten („**LTI (1)**") und die Long Term Incentive Tantieme 2, wonach bei Erreichen bestimmter, durch Finanzkennzahlen ausgedrückter Zielvorgaben eine Barzahlung an die Vorstandsmitglieder zu leisten ist („**LTI (2)**"), anzupassen und im Nachgang entsprechende Änderungsvereinbarungen mit den Vorstandsmitgliedern geschlossen. Hintergrund dieser Maßnahmen ist das Übernahme-Umtauschangebot der ZEAL Network SE („**ZEAL**") an die Aktionäre der Lotto24 AG. Nach Einschätzung des Aufsichtsrats führen das Übernahmeangebot der ZEAL und die damit angestrebte Kooperation beider Unternehmen dazu, dass die für die Vergütungskomponenten LTI (1) und LTI (2) geltenden Bemessungsgrundlagen in einer Weise beeinträchtigt werden, dass die Incentivierung der Vorstandsmitglieder im Unternehmensinteresse nicht mehr gewährleistet ist. Durch die vereinbarten Änderungen werden die Wertentwicklung der Phantom Stock Rechte gemäß dem LTI (1) und die für den LTI (2) maßgeblichen Kennzahlen um die Effekte des Übernahmean-

gebots der ZEAL bereinigt. Durch diese Vereinbarungen wird voraussichtlich einmalig von der Empfehlung gem. Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 8 DCGK abgewichen, wonach eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter für variable Vergütungsbestandteile ausgeschlossen sein soll.

4. *Ziff. 5.2 Abs. 2, 5.3.1, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.6 Satz 2 (Vorsitz in Ausschüssen, Bildung von Ausschüssen, Einrichtung eines Prüfungsausschusses und eines Nominierungsausschusses sowie deren Zusammensetzung, Berücksichtigung von Mitgliedschaften in Ausschüssen bei der Festlegung der Vergütung)* Im Hinblick darauf, dass der Aufsichtsrat der Lotto24 AG satzungsgemäß aus lediglich drei Personen besteht, hat der Aufsichtsrat keine Ausschüsse, insbesondere keinen Prüfungsausschuss und keinen Nominierungsausschuss, gebildet.

5. *Ziff. 5.4.1 Abs. 2 und 3 (Benennung, Berücksichtigung und Veröffentlichung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats)* Der Aufsichtsrat unterstützt hinsichtlich seiner eigenen Zusammensetzung wie auch hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstands unter anderem die Aspekte Internationalität, Beteiligung von Frauen und Unabhängigkeit. Angesichts dessen, dass der Aufsichtsrat der Lotto24 AG satzungsgemäß aus lediglich drei Personen besteht, sowie angesichts der besonderen Anforderungen, die sich für den Aufsichtsrat im derzeitigen regulatorischen Umfeld der Lotto24 AG stellen, sieht der Aufsichtsrat jedoch bis auf Weiteres von einer über die aktienrechtlichen Vorgaben hinausgehenden formalen Festlegung von Zielen für seine Zusammensetzung ab, um sich in seinem Auswahlermessen nicht durch konkrete Zielvorgaben und Quoten einzuschränken.

II. Vorstand und Aufsichtsrat der Lotto24 AG erklären weiter, dass den Empfehlungen der »Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex« in der im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 24. April 2017 bekannt gemachten Fassung vom 7. Februar 2017 mit den zuvor genannten und begründeten Ausnahmen auch künftig entsprochen wird.

Hamburg, im April 2019

Für den Aufsichtsrat der Lotto24 AG	Der Vorstand der Lotto24 AG	
Prof. Berchtold	von Strombeck	von Zitzewitz